

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

An die
Marktgemeinde Dürnkrut
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

2263 Dürnkrut

9-N-8527/2

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 51 DW

Datum
9. Oktober 1985

Betrifft
Marktgemeinde Dürnkrut, Christusdorn und Japanischer Schnurbaum,
KG Dürnkrut, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1
des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, die auf Parzelle
Nr. 1019, KG Dürnkrut, Eigentümer Marktgemeinde Dürnkrut, be-
findlichen Christusdorn (2 Stück) und Japanischer Schnurbaum
(1 Stück) zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg.cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche
Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot ist das Entfernen abge-
storbener und gebrochener Äste.

Begründung

Im oberen Teil des Friedhofes links und rechts vor dem Kreuz
auf der Parz.Nr. 1019, KG Dürnkrut, Eigentümer Marktgemeinde
Dürnkrut, befinden sich zwei Stück Christusdorn. Der linke Baum
weist eine Höhe von 13 m und einen Stammumfang von 100 cm auf und
ist 80 Jahre alt. Der rechte Baum weist eine Höhe von 18 m und
einen Stammumfang von 185 cm auf und ist ebenfalls 80 Jahre alt.
Der Japanische Schnurbaum befindet sich in der Mitte des alten
Friedhofes vor dem Stiegenaufgang auf der Parz.Nr. 1019, KG Dürnkrut,
Eigentümer Marktgemeinde Dürnkrut; weist eine Höhe von 6 m und
einen Stammumfang von 145 cm auf und ist 100 Jahre alt.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz stellen die
gegenständlichen Bäume ein gestaltendes Element des Landschafts-
bildes dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden.
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrrengasse 11, 1014 Wien

und zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft
3. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
4. Herrn Dr. Rudolf Hasitschka, Dr. Ponzaunerstraße 26, 2263 Dürnkrut

Der Bezirkshauptmann

Gruber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Stipanitz

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Bearbeiter 02282/2561
Stipanitz Kl. 51 DW

Datum
26. November 1985

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Leiss
(Dr. Leiss)